



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1617 I vom 26.04.2021

Unser Zeichen
D1-2227-6-5

München
25. Mai 2021

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 23.04.2021
betreffend Investitionsstau bei der Feuerwehr in Bayern II**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.1.:

Wie viele Gemeinden haben einen Feuerwehrbedarfsplan erstellt? (Bitte auflisten nach Jahr der Erstellung und Bezirk)

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 1.2.:

Wie viele Landkreise haben einen Feuerwehrbedarfsplan um die überörtlichen Aufgaben nach BayFwG der Kreisverwaltungsbehörde zu optimieren bzw. zu verbessern? (Bitte nach Jahr der Erstellung und Landkreis auflisten)

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 1.3.:

Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung die Gemeinden und Landkreise dazu zu animieren einen Feuerwehrbedarfsplan zu erstellen?

Die Gemeinden haben gemäß Art. 1 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis einen wirksamen abwehrenden Brandschutz und eine ausreichende technische Hilfe sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 Abs. 2 BayFwG). Dies erfordert, dass die Gemeinden sich mit dem örtlichen Gefahren- und Risikopotential auseinandersetzen und die dafür erforderliche Ausstattung ihrer gemeindlichen Feuerwehren festlegen. Auf welche Weise die Gemeinden dies tun, ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung und liegt in der Entscheidung der Gemeinde. Jedoch wird in der als Soll-Vorschrift ausgestalteten Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) die dringende Empfehlung zur Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen ausgesprochen. Als Hilfestellung für die Kommunen hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ein Merkblatt zur Feuerwehrbedarfsplanung herausgegeben. Es kann neben weiteren nützlichen Informationen zur Feuerwehrbedarfsplanung auf der Seite der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg unter <https://www.feuerwehrlernbar.bayern/lexikon/f/feuerwehrbedarfsplanung-in-bayern/> abgerufen werden.

Zu 2.1.:

Wie viele Feuerwehren sind in den letzten Jahren aufgelöst worden? (Bitte nach Bezirk, Landkreis und Grund der Auflösung auflisten)

Die Feuerwehren sind kommunale Einrichtungen. Nicht jede Auflösung oder Zusammenlegung bzw. der Grund hierfür wird den Kreisverwaltungsbehörden oder dem StMI von den Gemeinden gemeldet. Teilweise erfolgt die Meldung der Auflösung/Zusammenlegung verspätet, so dass die nachfolgenden Zahlen nicht als abschließend zu bewerten sind.

Berichts-jahr	Regierungsbezirk	Landkreis/Krfr. Stadt	Anzahl
2016	Mittelfranken	Lkr. Ansbach	5
		Lkr. Erlangen-Höchstadt	1

Berichts- jahr	Regierungsbezirk	Landkreis/Krfr. Stadt	An- zahl	
		Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	1	
		Lkr. Nürnberger Land	3	
		Lkr. Roth	1	
	Mittelfranken Summe			11
	Niederbayern	Lkr. Freyung-Grafenau	2	
	Niederbayern Summe			2
	Oberbayern	Lkr. Pfaffenhofen a.d.Ilm	1	
	Oberbayern Summe			1
	Oberfranken	Krfr. St. Coburg	2	
		Lkr. Bayreuth	1	
		Lkr. Kulmbach	1	
	Oberfranken Summe			4
	Unterfranken	Lkr. Aschaffenburg	1	
		Lkr. Bad Kissingen	1	
Lkr. Haßberge		12		
Unterfranken Summe			14	
Summe (2016)			32	
2017	Mittelfranken	Lkr. Ansbach	3	
		Lkr. Erlangen-Höchstadt	1	
		Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	5	
	Mittelfranken Summe			9
	Niederbayern	Lkr. Kelheim	2	
		Lkr. Straubing-Bogen	1	
	Niederbayern Summe			3
	Oberfranken	Krfr. St. Hof	1	
		Lkr. Bayreuth	2	
		Lkr. Forchheim	1	
Lkr. Hof		2		
Lkr. Kulmbach		1		
Oberfranken Summe			7	

Berichts- jahr	Regierungsbezirk	Landkreis/Krfr. Stadt	An- zahl
	Schwaben	Lkr. Günzburg	3
	Schwaben Summe		3
	Unterfranken	Lkr. Miltenberg	1
		Lkr. Schweinfurt	3
	Unterfranken Summe		4
	Summe (2017)		
2018	Mittelfranken	Lkr. Ansbach	1
		Lkr. Fürth	1
		Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	1
		Lkr. Nürnberger Land	1
		Mittelfranken Summe	
	Niederbayern	Lkr. Kelheim	1
		Lkr. Rottal-Inn	1
		Lkr. Straubing-Bogen	3
	Niederbayern Summe		5
	Oberfranken	Lkr. Hof	1
		Lkr. Wunsiedel i.Fichtelgebirge	1
	Oberfranken Summe		2
	Schwaben	Lkr. Neu-Ulm	1
	Schwaben Summe		1
	Unterfranken	Lkr. Bad Kissingen	1
		Lkr. Haßberge	6
Lkr. Kitzingen		1	
Unterfranken Summe		8	
Summe (2018)			20
2019	Mittelfranken	Lkr. Ansbach	7
		Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	1
		Mittelfranken Summe	
	Niederbayern	Lkr. Freyung-Grafenau	1
		Lkr. Kelheim	3

Berichts- jahr	Regierungsbezirk	Landkreis/Krfr. Stadt	An- zahl
	Niederbayern Summe		4
	Oberbayern	Lkr. Eichstätt	1
	Oberbayern Summe		1
	Oberfranken	Lkr. Bayreuth	1
		Lkr. Forchheim	1
		Lkr. Kulmbach	1
		Lkr. Lichtenfels	3
	Oberfranken Summe		6
	Oberpfalz	Lkr. Schwandorf	1
		Lkr. Tirschenreuth	1
	Oberpfalz Summe		2
	Unterfranken	Lkr. Aschaffenburg	2
		Lkr. Haßberge	1
	Unterfranken Summe		3
Summe (2019)			24
2020	Mittelfranken	Lkr. Ansbach	1
		Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	1
		Mittelfranken Summe	
	Oberfranken	Lkr. Coburg	1
		Lkr. Kronach	1
		Lkr. Kulmbach	2
		Lkr. Lichtenfels	1
	Oberfranken Summe		5
	Oberpfalz	Lkr. Regensburg	1
	Oberpfalz Summe		1
	Schwaben	Lkr. Dillingen a.d.Donau	1
		Lkr. Ostallgäu	1
		Lkr. Unterallgäu	1
	Schwaben Summe		3
Unterfranken	Lkr. Aschaffenburg	1	
	Lkr. Haßberge	3	

Berichts-jahr	Regierungsbezirk	Landkreis/Krfr. Stadt	An-zahl
		Lkr. Kitzingen	1
		Lkr. Main-Spessart	1
		Lkr. Miltenberg	1
	Unterfranken Summe		7
Summe (2020)			18

In den letzten vier Jahren haben sich damit nach unserem Kenntnisstand rund 120 Feuerwehren in Bayern aufgelöst oder zusammengeschlossen. Es liegen dem StMI keine detaillierten Informationen darüber vor, ob dies im Einzelfall eine „vollständige“ Auflösung, eine Fusion oder eine Zurückstufung einer freiwilligen Feuerwehr als Teileinheit („Löschgruppe“ unter Beibehaltung von Ausrüstung und Standort) gewesen ist. Eine Zusammenlegung von zwei oder drei gemeindlichen Feuerwehren zu einer neuen Feuerwehr mit neuem Namen ist eher die Ausnahme – meist geht die aufgelöste Einheit in einer anderen auf oder wird dieser zugeschlagen. Es ist überwiegend festzustellen, dass die aufgelösten Feuerwehren ein sehr geringes bis fast kein Einsatzaufkommen hatten.

Zu 2.2.:

Plant die Staatsregierung eine Feuerwehrbedarfsplanpflicht für Gemeinden und Landkreise?

Nein. Die Einführung einer Feuerwehrbedarfsplanpflicht ist im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung derzeit nicht beabsichtigt.

Zu 2.3.:

Gibt es von der Staatsregierung Evaluierungsmaßnahmen zur Wirksamkeit von Feuerwehrbedarfsplänen im Verwaltungshandeln der Kommunen?

Nein.

Zu 3.1.:

Wenn durch die bauliche Situierung der Feuerwehrrhäuser die Hilfsfrist von 10 Minuten nicht eingehalten werden kann, welche Zeitüberschreitung ist für den Gesetzgeber noch akzeptabel, um als Kommune nicht in die Haftung genommen werden zu können?

Was für die Legislative noch akzeptabel ist, obliegt nicht der Einschätzung der Staatsregierung.

Der Bayerische Landtag hat im Feuerwehrrecht gesetzlich eine Hilfsfrist nicht normiert. Bei der in Nr. 1.2 VollzBekBayFwG umschriebenen Hilfsfrist handelt es sich nicht um eine gesetzlich normierte Anforderung, sondern um eine allgemein auch in der Rechtsprechung anerkannte Richtschnur, die präzisiert, unter welchen Voraussetzungen die Brandbekämpfung grundsätzlich als „wirksam“ bzw. die technische Hilfe als „ausreichend“ zu bewerten ist.

Die Hilfsfrist dient damit der Konkretisierung der gemeindlichen Pflichten im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und technischen Hilfsdienst in Art. 1 Abs. 1 BayFwG, wobei die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen sind (Art. 1 Abs. 2 BayFwG). Dies erfordert eine Einzelfallbetrachtung. Auch die Frage, welche Ausrüstung innerhalb der zehnminütigen Hilfsfrist vor Ort sein muss, hängt von der Gefahrenlage im Einzelfall ab und kann nicht abstrakt-generell bewertet werden.

Zu 3.2.:

Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu ergreifen, um dem Problem der Besetzung der Tagesbereitschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr zu begegnen?

Teil der kommunalen Pflichtaufgabe nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG ist die Sicherstellung der Tagesalarmierbarkeit durch Gewinnung von geeigneten Personen – Gemeindevohnern bzw. regelmäßig in der Gemeinde Beschäftigten – für den Feuerwehrdienst. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen bei der wichtigen Aufgabe der Mitgliedergewinnung auf vielfältige Weise, z.B. durch die jährliche Förderung der Nachwuchskampagnen des Landesfeuerwehrverbands Bayern e.V. mit jeweils bis zu 275.000,00 € oder das Ideenportal mit besonders gelungenen Ideen

für die Nachwuchsgewinnung unter nachwuchs112.bayern.de. Aktuell wurden aus Mitteln, die der Bayerische Landtag als Haushaltsgesetzgeber für zusätzliche Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung und -bindung zur Verfügung gestellt hat, Tages-Workshops konzipiert, mit denen die vor Ort Verantwortlichen Tipps für die persönliche Ansprache möglicher Zielgruppen und die Gewinnung neuer Mitglieder erhalten sollen. Diese Workshops werden ab Juni 2021 in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt als Standortausbildung durchgeführt.

Zu 4.1.:

*Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung zu ergreifen, um den Anteil von Migrant*innen bei der Feuerwehr zu erhöhen?*

Das StMI setzt sich bereits geraume Zeit für die Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den Feuerwehrdienst ein. Denn ihr Engagement in den Feuerwehren stellt für alle eine große Chance dar: für die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe, für die Migrantinnen und Migranten, die über ihr eigenes ehrenamtliches Engagement ihre soziale Integration fördern, sowie die übrigen Feuerwehrdienstleistenden, die von einem interkulturellen Austausch profitieren.

Im Rahmen des vom StMI durchgeführten Projekts „E. V. in Bayern“, dessen Ergebnisse bei einem Push-Event am 6. Juni 2021 in Nürnberg vorgestellt werden, werden die Möglichkeiten einer verstärkten Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für ehrenamtliche Tätigkeiten wie den Feuerwehrdienst weiter untersucht. Darüber hinaus wird derzeit ein gemeinsames Projekt mit der TH Nürnberg zur Stärkung der Nachwuchsgewinnung für die Freiwilligen Feuerwehren geprüft, auch hier soll die Gewinnung spezieller Zielgruppen, wie z.B. von Menschen mit Migrationshintergrund in den Fokus genommen werden. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat sich hierfür in seiner Sitzung am 21.04.2021 nahezu einstimmig ausgesprochen (vgl. Beschlussempfehlung auf der Drs. 18/15918).

In Bayern gibt es bereits viele gute Beispiele für eine gelungene Integration im sicherheitsrelevanten Ehrenamt – diese können Vorbild und Inspiration für andere sein. Im Ideenportal www.nachwuchs112.bayern.de werden gelungene Projekte zur Nachwuchsgewinnung für das Ehrenamt in Feuerwehren, Hilfsorganisationen

und THW vorgestellt; dort gibt es eine eigene Rubrik zur Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund. Auch in der Zeitschrift brandwacht des StMI für den Brand- und Katastrophenschutz wird immer wieder über gelungene Konzepte und Projekte zur Integration in den bayerischen Hilfeleistungsorganisationen berichtet.

Zu 4.2.:

Hat die Staatsregierung Kenntnisse über rassistische Vorfälle bei der Feuerwehr?

Zu 4.3.:

Hat die Staatsregierung Kenntnisse über sexistische Vorfälle bei der Feuerwehr?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung zu Straftaten im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden. Entsprechend können hierzu keine Aussagen getroffen werden.

Zu 5.1.:

Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um rassistischen Vorfällen vorzubeugen?

Zu 5.2.:

Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sexistischen Vorfällen vorzubeugen?

Zu 5.3.:

Plant die Staatsregierung die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für die Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner?

Die Fragen 5.1. bis 5.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Feuerwehren werden gerade die Werte des Füreinander-Einstehens, der Solidarität und der Hilfsbereitschaft für jedermann gelebt, so dass ein Engagement in der Feuerwehr grundsätzlich den Erwerb von Soft Skills auch im Bereich der Gewalt- und Konfliktprävention fördert.

Die über 7.500 Freiwilligen Feuerwehren und 7 Berufsfeuerwehren in Bayern sind gemeindliche Einrichtungen. Es ist daher Aufgabe der Gemeinde, auch für den Bereich Feuerwehr die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass kein Raum für Rassismus und Sexismus besteht, und ggf. Hilfsangebote/Ansprechpartner hierfür zu schaffen. Die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle durch die Staatsregierung ist daher nicht angezeigt.

Das StMI verfügt nicht über Erkenntnisse, welche Hinweisstellen oder sonstige Unterstützungsangebote die 2.056 Gemeinden für ihre Gemeindeglieder und damit auch Feuerwehrdienstleistenden vorhalten. Als erster Ansprechpartner in der Feuerwehr stehen jedoch grundsätzlich stets die Feuerwehrkommandanten zur Verfügung. Darüber hinaus steht beim Landesfeuerwehrverband (LFV) ein Konfliktberater zur Verfügung, an den sich Feuerwehrdienstleistende vertraulich wenden können; eine flächendeckende Ausbildung von Konfliktberaterinnen und -beratern im Rahmen des Projekts „Lebendig - Fair - Vielfältig“, ist geplant. Betroffene können darüber hinaus jederzeit die rechtsstaatlich vorgesehenen Kontrollinstrumente, wie Dienst- und Fachaufsicht, Anzeigeerstattung bei der Polizei, Prüfung der Sachverhalte durch Staatsanwaltschaften und unabhängige Gerichte sowie Petitionsmöglichkeiten nutzen. Dies sichert eine effektive und transparente Aufarbeitung vorgebrachter Beschwerden oder Anzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär